

SATZUNG

über die Erhebung von Schulgebühren in der
Städtischen Musikschule Waldkirch
- Schulgeldregelung -
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.05.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Ziff. 13 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 17. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

1.

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird im Schuljahr 2014/15 folgende Schulgebühr berechnet:

	Unterrichts- Minuten	monatlich €	jährlich €
<hr/>			
<u>Klassenunterricht</u>			
Musikalische Früherziehung	60	50,00 €	600,00 €
Musikalische Früherziehung	45	40,00 €	480,00 €
Musikgarten	45	22,00 €	264,00 €
Schul-AG	45	40,00 €	480,00 €
Klassen-, Theorie-, Ensembleunterricht	45	22,00 €	264,00 €
Chor	45	06,00 €	72,00 €
<u>Gruppen-Instrumentalunterricht</u>			
2 Schüler	45	84,00 €	1.008,00 €
3 Schüler	45	61,00 €	732,00 €
4 Schüler	45	50,00 €	600,00 €
<u>Einzel-Instrumentalunterricht</u>			
Kurzstunde	30	93,00 €	1.116,00 €
Vollstunde	45	140,00 €	1.680,00 €
Aufnahmegebühr	einmalig	10,00 €	

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab Schuljahr 2015/16 folgende Schulgebühr berechnet:

	Unterrichts- Minuten	monatlich €	jährlich €
<u>Klassenunterricht</u>			
Musikalische Früherziehung	60	53,00 €	636,00 €
Musikalische Früherziehung	45	40,00 €	480,00 €
Musikgarten	45	22,00 €	264,00 €
Schul-AG	45	40,00 €	480,00 €
Klassen-, Theorie-, Ensembleunterricht	45	22,00 €	264,00 €
Chor	45	06,00 €	72,00 €

Gruppen-Instrumentalunterricht

2 Schüler	45	88,00 €	1.056,00 €
3 Schüler	45	64,00 €	768,00 €
4 Schüler	45	53,00 €	636,00 €

Einzel-Instrumentalunterricht

Kurzstunde	30	98,00 €	1.176,00 €
Vollstunde	45	147,00 €	1.764,00 €
Aufnahmegebühr	einmalig	10,00 €	

2.

Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme von Geschwistern wird das Schulgeld ermäßigt, und zwar für

2 Geschwister	um 10 % je Kind
3 Geschwister	um 20 % je Kind
4 und mehr Geschwister	um 30 % je Kind

3.

Sozialermäßigung

Sozialermäßigung wird auf Antrag in den Fällen gewährt, in denen das Einkommen der Eltern und des Schülers unter dem 2-fachen der jeweils geltenden Regelsätze für Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt (Obergrenze).

Die Sozialermäßigung beträgt 100 v.H., wenn das anrechenbare Einkommen unter dem Einfachen (Untergrenze) der jeweils geltenden Regelsätze zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt. Für die zwischen der Unter- und Obergrenze liegenden Einkommen wird die Sozialermäßigung um den Prozentsatz gekürzt, um den das Einkommen die Untergrenze übersteigt.

4.

Wir aufgehoben.

5.

Zahlungsweise

Das Schulgeld ist jeweils auf ein ganzes Schuljahr (12 Monate) berechnet. Es ist deshalb auch für die Ferienmonate zu bezahlen, da der Berechnung des Schulgeldes der Jahresaufwand zugrunde liegt.

Das Schulgeld ist monatlich im voraus zu entrichten.

Unterrichtsversäumnisse, die zu Lasten des Schülers gehen, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, zusammenhängend länger als ein Monat aus, ermäßigt sich das Schulgeld um die jeweiligen Monatsbeträge.

Diese Schulgeldregelung gilt ab 1. April 1993.